

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Begutachtung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes  
(BMASGK – 57024/0002-V/B/7/2018)

Wien, am 9. Jänner 2019

Anbei erlaube ich mir, eine kurze Stellungnahme abzugeben, die sich – wahrscheinlich wenig überraschend – auf § 4 Abs 3 des Entwurfes bezieht.

#### **Anmerkungen zu § 4 Abs 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes**

1. Dieses Gesetz stützt sich auf Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG und betrifft das Armenwesen. Angesichts der Begründung für die Regelung kann § 4 Abs 3 des Vorschlages nicht auf die Idee, Armenwesen zu regeln, zurückgeführt werden, vielmehr geht es offenkundig um Kriminalpolitik. Denn man möchte eine „öffentliche adäquate Sanktionswirkung“ erzielen bzw. „gewährleisten“. Das hat tatsächlich nichts mit Armenwesen zu tun. Aus diesem Grund kann sich diese Regelung nicht auf eine Kompetenz für Grundsatzgesetzgebung stützen. Daher könnte die Regelung verfassungswidrig sein, weil damit gegen die Kompetenzregelungen des B-VG verstoßen wird (so auch *Jarec*, 43/SN-104/ME XXVI. GP).
2. Die Regelung könnte aber auch deshalb verfassungswidrig sein, weil sie zu bestimmt ist (siehe zu den Anforderungen *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> Rz 266): Der Ausschluss ist zwingend, der Landesgesetzgeber hat keinerlei Spielraum. Wenn der Ausschluss „entsprechend“ der Freiheitsstrafe sein soll, ist damit wohl gemeint, dass der Ausschluss gleich der Dauer der Freiheitsstrafe erfolgen soll, weshalb hier ebenfalls kein Spielraum besteht. Der einzige Spielraum dürfte im Hinblick auf den Beginn des Ausschlusses bestehen. Das dürfte wohl nicht für die Annahme der Verfassungskonformität genügen, weshalb auch aus diesem Grund die Regelung verfassungswidrig sein könnte.
3. Mit der Begründung „öffentliche adäquate Sanktionswirkung“ zeigt der Entwurf nicht nur, dass es nicht um Armutsbekämpfung geht, sondern um eine Form von Kriminalpolitik. Der Umfang der Begründung zeigt aber auch, wie wenig reflektiert wurde: Denn es ist fraglich, wie die Sanktionswirkung in diesem Fall öffentlich sein soll? Der Entzug wird wohl bescheidmässig erfolgen – Bescheide werden aber nicht öffentlich verkündet! Somit kommt es

zu keiner öffentlichen Sanktionswirkung im jeweiligen Einzelfall. Das Ziel des Gesetzgebers wird daher zwingend verfehlt.

4. Mit dem Vorschlag soll gegenüber dem Verurteilten eine weitere (dh zusätzlich zur Strafe) Sanktion verhängt werden. Der Entzug der Sozialleistung kann die Wirkung einer Geldsummenstrafe haben. Wegen dieser Wirkung ist fraglich, ob Strafgerichte nicht bei der Strafzumessung auf diese Sanktion Rücksicht nehmen müssten. Zumindest nachträglich könnte dies gemäß § 31a StGB erfolgen. Zu dieser Frage enthalten die Materialien absolut keine Gedanken. Das wäre aber geboten, wenn es um eine Sanktionierung geht (kritisch auch deswegen *Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie*, 27/SN-104/ME XXVI. GP). Das Verhältnis zum Schuldgrundsatz des § 32 Abs 1 StGB wäre zu klären.
5. Die Kritik an dieser Idee ist einheitlich, wenn man die bisherigen Stellungnahmen durchsieht (*Neustart*, 2/SN-104/ME XXVI. GP; *OLG Innsbruck*, 17/SN-104/ME XXVI. GP; 19/SN-104/ME XXVI. GP; *Interessengemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs*, 21/SN-104/ME XXVI. GP; *Arbeitskreis für Psychoanalyse Linz/Graz*, 24/SN-104/ME XXVI. GP; *Kert*, 26/SN-104/ME XXVI. GP; *Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie*, 27/SN-104/ME XXVI. GP; *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*, 29/SN-104/ME XXVI. GP; *OLG Wien*, 31/SN-104/ME XXVI. GP; *OStA Innsbruck*, 41/SN-104/ME XXVI. GP; *kija*, 42/SN-104/ME XXVI. GP). Das wundert nicht. Mit dem Vorschlag wird die Resozialisierung zumindest erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht (vgl auch *OLG Innsbruck*, 17/SN-104/ME XXVI. GP; *Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe*, 18/SN-104/ME XXVI. GP; 19/SN-104/ME XXVI. GP; *Kert*, 26/SN-104/ME XXVI. GP; *OLG Wien*, 31/SN-104/ME XXVI. GP; *AI*, 32/SN-104/ME XXVI. GP; *OStA Innsbruck*, 41/SN-104/ME XXVI. GP). Menschen in die Strafbarkeit zu drängen, aus der sie eigentlich herausgeholt werden sollten, erscheint wirklich nicht sinnvoll. Das Drängen in die Kriminalität verschlechtert die Sicherheit in Österreich (*Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*, 29/SN-104/ME XXVI. GP), und das widerspricht dem Ziel des Regierungsprogramms (Seiten 26 ff; so auch die Einschätzung von *Kert*, 26/SN-104/ME XXVI. GP; *SOS Mitmensch*, 30/SN-104/ME XXVI. GP). So gesehen erscheint der Vorschlag regierungsprogrammwidrig. Auch verstärkt der Vorschlag die Armut (vgl *Interessengemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs*, 21/SN-104/ME XXVI. GP) und widerspricht so dem auch im Regierungsprogramm enthaltenen Gedanken der Sozialhilfe als Instrument der Armutsvermeidung und der (Re-)Integration (Seiten 117 ff; vgl auch *Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe*, 18/SN-104/ME XXVI. GP). Somit widerspricht der Entwurf doppelt dem Regierungsprogramm.
6. Letztlich entsteht ein wenig der Eindruck, dass mit dieser Regelung die Instinkte jener angesprochen werden sollen, die sagen „Verbrecher bekommen keinen Groschen Geld“. Diesbezüglich – und zwar ausschließlich darauf bezogen – wäre der Vorschlag tatsächlich treffsicher. Allerdings könnte von einer in die Kriminalität gedrängten Person jeder Einzelne betroffen sein. Taschendiebe unterscheiden zB nicht, ob sie arme oder reiche Leute bestehlen, sondern nützen schlicht gute Möglichkeiten. Das erzürnt dann wiederum jene, deren Instinkte mit der Maßnahme angesprochen werden, und es entsteht immer mehr Hass und Unzufriedenheit. Das gilt es zu vermeiden, jedoch erscheint der Vorschlag genau in diese Richtung zu gehen, und kann solcherart letztlich sogar destabilisierend für den inne-

ren Frieden Österreichs wirken bzw zumindest mitkausal dafür sein. Ist das wirklich allein für eine kurzfristige Instinktbefriedigung gewollt?

7. Haftkosten und die Kosten, die Kriminalitätsoffer erleiden, werden wesentlich höher ausfallen (siehe auch *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*, 29/SN-104/ME XXVI. GP; *OLG Wien*, 31/SN-104/ME XXVI. GP) als die Ersparnis durch den Ausschluss von der Sozialhilfe. Somit belastet diese Maßnahme das Budget und damit den Steuerzahler, der vielleicht auch Opfer der Straftat wird. Es wundert nicht, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung diesen Vorschlag nicht behandelt. Dabei sind das entscheidende Kosten, die letztlich das Justizbudget des Bundes belasten werden. Ist diese Umverteilung (geringe Entlastung der Länder, deutliche Belastung des Bundes) erwünscht? Die Materialien sollten bei so einer tiefgreifenden Maßnahme mehr enthalten, als diesen einen, inhaltlich letztlich nichtssagenden Satz. So entsteht nämlich der Eindruck, dass hier unseriös gearbeitet wurde.
8. Aus diesen Gründen sollte man von diesem Vorschlag Abstand nehmen. Er erweist sich als verfassungsrechtlich problematisch, kriminalpolitisch kontraproduktiv und widerspricht den Zielen des Regierungsprogramms, insbesondere wenn es Sicherheit in Staat und Gesellschaft gewährleistet werden soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold